

Verbindlichkeit von Verzehr Gutscheinen

1. Das Landgericht Traunstein (Az.: 7 O 1285/97) und das OLG München als Berufungsinstanz (Az.: 3 U 4897/97) haben sich mit der Frage befasst, ob ein Verein sog. „Verzehr Gutscheine“ bzw. „Verzehrbons“ für alle Mitglieder verbindlich einführen kann. Im konkreten Fall haben beide Gerichte die Zulässigkeit der verbindlichen Einführung solcher Gutscheine bzw. Bons verneint.

Die tragenden Gründe der Urteile können kurz wie folgt zusammengefasst werden:

- a. Ein „Verzehrzwang“ und eine „Zahlungspflicht“ sind im Regelfall kaum durch den Vereinszweck gedeckt. Dies insbesondere dann nicht, wenn die gastronomische Versorgung nicht durch den Verein selbst organisiert wird, sondern bspw. einem Betreiber obliegt, der sich unter Umständen wiederum anderer Personen bedient.
- b. Verzehr Gutscheine können nicht auf Grundlage einer Satzungsbestimmung zur Beitragserhebung erhoben werden. Die in einer Satzung geregelte Beitragspflicht betrifft Leistungen laufender Beiträge, jedoch kann sie nicht für einen „13. Monatsbeitrag für Sonderzwecke“ herangezogen werden. Dies wäre jedoch bei einer Verzehr Gutscheinregelung der Fall, da es sich hierbei quasi um eine Umsatzgarantie zugunsten der Gastronomie handelt.
- c. Verzehr Gutscheine können auch nicht auf Grundlage etwaiger Satzungsbestimmungen zur Erhebung einer Umlage durchgesetzt werden. So stellt die in einem Verzehr Gutschein verkörperte Umsatzgarantie zugunsten einer Gastronomie schon begrifflich keine Umlage dar, da Umlagen nach Ansicht des Landgerichts Traunstein begrifflich nur dann vorliegen, wenn ein unvorhersehbar größerer Finanzbedarf gedeckt werden soll. Das OLG München weist ergänzend darauf hin, dass Umlagen nur in Verfolgung des Vereinszwecks erhoben werden dürfen (siehe dazu bereits oben).
- d. Das OLG München fordert, selbst wenn man die Erhebung eines Verzehr Gutscheins auf die Satzungsbestimmung zur Umlagenerhebung gründen wollte, zudem, dass die Regelung zur Umlagenerhebung hinreichend bestimmt ist. Voraussetzung sei, dass bereits in der Satzung eine Obergrenze, evtl. ein Berechnungsmodus und die Voraussetzungen zur Umlagenerhebung genannt sind. Dem ist zwischenzeitlich auch der Bundesgerichtshof (BGH) gefolgt und hat dabei ausdrücklich die Entscheidung des OLG München in Bezug genommen (siehe BGH-Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06).

Vor diesem Hintergrund erscheint eine verbindliche Einführung von Verzehr Gutscheinen für alle Mitglieder allenfalls dann rechtlich durchsetzbar, wenn die so erreichte Umsatzgarantie eine vereinseigene Gastronomie (die evtl. verpachtet sein mag) betrifft und in der Vereinssatzung die Möglichkeit zur Erhebung von Verzehr Gutscheinen konkret unter Nennung von Voraussetzungen, Obergrenze und evtl. Berechnungsmodus niedergelegt ist.

2. Die bisherigen Ausführungen betrachten Verzehrbons aus dem Blickwinkel des Vereinsrechts. Zu berücksichtigen sind jedoch auch die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts, die in betroffenen Vereinen die Einführung einer alle Mitglieder verpflichtenden Verzehrumlage letztlich ausschließen.

Die Verankerung einer den vereinsrechtlichen Anforderungen genügenden Regelung in der Satzung lässt sich nicht mit den Vorschriften der §§ 52 und 55 AO in Einklang zu bringen. Hinter der Einführung einer Verzehrumlage steht zwar das nachvollziehbare Interesse der Vereinsmitglieder an einem gastronomischen Angebot auf der Anlage. Jedoch stellt dieses keinen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 AO dar und darf daher nicht verfolgt werden. § 55

Abs. 1 AO verlangt zudem ein selbstloses Tätigwerden des Vereins, das darauf gerichtet ist, der Allgemeinheit Nutzen zu stiften. Im Gegensatz hierzu dient die Verzehrumlage jedoch dem wirtschaftlichen Interesse eines Einzelnen, dem Gastronom. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn der Verein die Gastronomie nicht verpachtet sondern selbst betreibt. Insoweit dürfte die Verfolgung eigenwirtschaftlicher, allerdings ebenso gemeinnützigkeitsschädlicher Interessen anzunehmen sein. Dem entsprechend hat etwa das Finanzamt Freising im Jahr 2008 den Satzungsentwurf eines gemeinnützigen Golfclubs beanstandet, der eine Regelung zur Erhebung einer Verzehrumlage aufnehmen wollte.

3. Häufig anzutreffen sind auch Regelungen, nach denen der Verzehrbon – sofern er nicht bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres eingelöst wird – verfällt. Je nach Länge der Verfallfrist können sich auch insoweit Bedenken ergeben.

So hat etwa das OLG München im Jahr 2007 entschieden, dass eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Internetkaufhauses unwirksam ist, nach der entgeltlich erworbene Geschenkgutscheine innerhalb einer Frist von einem Jahr einzulösen sind, andernfalls verfallen. Nach Auffassung des Gerichts stellt es eine unangemessene Benachteiligung dar, wenn dem Betroffenen ein Leistungsversprechen, für das eine Gegenleistung bereits erbracht wurde, innerhalb derart kurzer Zeit ersatzlos entzogen wird. Nach der gesetzgeberischen Vorstellung sei der Verpflichtete grundsätzlich erst nach Ablauf von 3 Jahren (= allgemeine Verjährungsfrist) berechtigt, seine Leistung zu verweigern. Diese Frist würde mit der Klausel – ohne dass hierfür ein hinreichender Grund besteht – einseitig zu Lasten des Berechtigten verkürzt.

Dem vergleichbar ist die Situation bei Beschluss einer Verzehrumlage im Golfclub. Auch hier ist kein Grund ersichtlich, weshalb die mit Entrichtung der Umlage bereits vergütete Leistung innerhalb kurzer Frist zu verzehren sein sollte. Ob die Grundsätze der vorstehend skizzierten Rechtsprechung letztlich vollumfänglich übertragen werden können mag dahinstehen, jedenfalls empfiehlt sich vor diesem Hintergrund ein maßvoller Umgang mit Verfallfristen.

Die in Bezug genommenen Urteile können bei der DGV-Geschäftsstelle angefordert werden.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.